

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz)

Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015	Änderungsantrag Kantonsrat Hans-Melk Reinhard vom 15. Januar 2016	Notizen
<p><b>Art. 13</b> Grossveranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung grosser Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Als grosse Veranstaltungen gelten organisierte Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Zuschauer und Zuschauerinnen voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen andere grosse Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde ein.</p> <p><sup>4</sup> Für im selben Umfang wiederkehrende Anlässe kann die Bewilligung einmalig erteilt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Die Veranstalter holen vorgängig <del>das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde</del> <u>die Stellungnahme des hauptbetroffenen Waldeigentümers</u> ein.</p>	<p>Zur Information geltendes Recht (Forstverordnung, GDB 930.11)(die Forstverordnung wird mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Waldgesetzes aufgehoben)</p> <p><b>Art. 15b *</b> <sup>1</sup>Die Durchführung grosser Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, bedarf einer Bewilligung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes. Die Veranstalter holen vorgängig die Stellungnahme der Waldeigentümer ein. Für wiederkehrende Anlässe kann die Bewilligung einmalig erteilt werden.</p> <p><sup>2</sup>Als grosse Veranstaltungen gelten organisierte Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Zuschauer voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen andere grosse Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>

*Begründung:*

Die bisherige Regelung (siehe Forstverordnung Art. 15b) hat sich über mehrere Jahre bewährt und ich sehe keinen Grund von dieser Handhabung abzuweichen. In der Praxis benötigte ein Veranstalter, sei es Sportvereine oder auch Schulen, für die Einholung einer Bewilligung die Stellungnahme der hauptbetroffenen Waldeigentümer. Die Bewilligung erteilte jeweils die kantonale Verwaltung.

Mit dieser Regelung war die Bewilligungspflicht sichergestellt und der administrative Aufwand benutzerfreundlich gestaltet. Mir sind keine Veranstaltungen bekannt, bei welchen es aufgrund dieser Praxis zu Missständen kam. Entsprechend ist es für mich und für viele Organisationen und Schulen auch nicht nachvollziehbar weshalb die Regierung mit einer "geringfügigen Änderung" (gemäss Botschaft) eine spürbare Verschärfung und administrative Ausdehnung des Bewilligungsverfahrens anstrebt. Entsprechend beantrage ich die heutige Praxis und nicht eine zusätzliche Verschärfung in das kantonale Waldgesetz aufzunehmen. Diesen Antrag stelle ich im Namen von Sportvereinen, Schulen und als Präsident der kant. Sportkommission.